



29.10.2024

PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG IN HERAUSFORDERNDEN SITUATIONEN

- HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE -

1. Einführung und Definitionen

Wir wollen mit den Eltern/ Sorgeberechtigten ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln. Daher verfolgen wir das Ziel, kommunikativ mit ihnen die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in einer Zeit zunehmender Gewaltbereitschaft zu fördern. Voraussetzung für ein in diesem Sinne erfolgreiches Zusammenwirken ist, dass wir unsere **pädagogische Grundhaltung** öffnen, als Basis und im Interesse des Kindesschutzes sowie intern zur Verbesserung unserer Handlungssicherheit. Danach lassen wir uns bewerten, nachvollziehbar fachlich legitim und rechtlich zulässig handelnd. Die dementsprechend von uns gemeinsam getragenen, nachfolgend zusammengefassten **Handlungsleitsätze** sind **Bestandteil einer Vereinbarung**, die wir in Verbindung mit der Aufnahme des jungen Menschen mit den Eltern/ Sorgeberechtigten abschließen. Den Eltern/ Sorgeberechtigten werden im Zeitpunkt der Aufnahme die Leitsätze in Schriftform übergeben. Diese bieten uns zugleich Orientierung in der Erfüllung unseres Auftrags, wobei unsere **Grundposition lautet, dass in der Erziehung und Bildung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann**. Viele Wege führen zum Erreichen von Erziehungszielen. Die uns im Rahmen „fachlicher Legitimität“ zur Verfügung gestellten Handlungsoptionen betrachten wir weder in einer Haltung des „laissez faire“ noch in einer intensiv pädagogischen. Vielmehr gehen wir in unserer Grundhaltung einen eigenen Weg, der Grenzsetzungen nicht ausschließt:

- Das **Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl)** ist Grundlage unserer Arbeit: es wird in fachlich legitimer Aufgabenwahrnehmung gelebt.
- Die **Erziehung** beinhaltet die Förderung deren Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **Bildung** beinhaltet Vermittlung von Werten und Wissen. Sie ist Teil des Erziehungsprozesses.
- **Fachlich legitim** handeln wir, wenn wir nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen. Alle Erziehungsverantwortlichen, seien es Eltern/ Sorgeberechtigte oder wir in deren Auftrag, verfolgen im Übrigen dann nachvollziehbar das Erziehungsziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“, wenn Kindern und Jugendlichen unser gesellschaftliches Wertefundament vermittelt wird: Ehrfurcht vor Gott, Achtung der Würde des Menschen, Bereitschaft zum sozialen Handeln, Vertrauen, Respekt, Rücksichtnahme, Freiheit im Rahmen des Gemeinwohls, Glaubwürdigkeit, Verantwortung, Gesundheit, Beachten der Gesetze und Gerichtsentscheidungen in Demokratieverständnis, Erhaltung und Schutz der Umwelt, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Achtung kultureller Vielfalt.

2. Handlungsleitsätze

Leitsatz 1 → Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2 → Dadurch schließen wir in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags Machtmissbrauch aus.

Leitsatz 3 → Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich, die wir hiermit im Rahmen der bestehenden Rechtslage in Leitsätzen dokumentieren.

Leitsatz 4 → Wir müssen in Ausnahmesituationen, etwa bei erheblicher Aggressivität eines jungen Menschen, Grenzsetzungen aussprechen und mit körperlichem Einwirken in verhältnismäßiger Art und Weise notfalls auch durchsetzen.

Erläuterung: Letzteres geschieht freilich erst dann, wenn andere, weniger intensive Maßnahmen in der Situation nicht möglich oder erfolglos geblieben sind. Jedenfalls haben Zuwendung und Zuspruch Vorrang vor Grenzsetzungen. In diesem Zusammenhang verantworten wir bestimmte Regeln, die wir begleitend erläutern und die als konsequente Erziehung in notwendiger Glaubwürdigkeit im Einzelfall auch mit körperlichem Einwirken umgesetzt werden müssen. So gilt etwa in unserer Einrichtung im Interesse der jungen Menschen und zur Vermeidung erziehungshemmender Interneteinwirkungen ein Handyverbot. Hierbei können wir körperliches Einwirken wie eine Handywegnahme bei Verbotsüberschreitung nicht ausschließen. Entscheidend ist, dass mit körperlicher Einwirkung verbundene Maßnahmen, zum Beispiel als kurzfristiges Festhalten - „Du hörst mir jetzt mal zu - fachlich legitim sein müssen, das heißt zielführende Pädagogik. Denkbar ist zum Beispiel auch etwa die Wegnahme von Gegenständen, die zum Schaden anderer eingesetzt werden. Alle Maßnahmen müssen freilich fachlich legitim sein, zielführende Pädagogik beinhalten. Um Machtmissbrauch, das heißt fachlich illegitimes Handeln, zu ächten, bekennen wir uns zu den Prüfschemata, die unsere Handlungssicherheit verbessern und anhand derer wir uns auch extern messen lassen (Leitsatz 16).

Leitsatz 5 → Unsere pädagogischen Grenzsetzungen werden nicht ohne die vorherige Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten ausgesprochen bzw. durchgeführt.

Erläuterung: die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten wird mit der Aufnahmeerklärung als Mittragen unserer pädagogischen Grundhaltung (Leitsätze) erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall ist jedoch ein Grundsatzgespräch über den weiteren Verbleib des jungen Menschen bei uns unumgänglich, da die Leitsätze Basis unserer Aufgabenwahrnehmung sind.

Leitsatz 6 → Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen zwangsläufig betroffen sind.

Leitsatz 7 → Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und den jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8 → Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich. Das Regelwerk wird den Eltern/ Sorgeberechtigten zusätzlich zur Kenntnis gebracht.

Leitsatz 9 → Wir sehen körperliche Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an

Leitsatz 10 → Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“. Diese „Gefahrenabwehr“ ist ein strafrechtlich zulässiges Instrument, wenn Pädago-

gik am Ende ist und es gilt, den Angriff eines jungen Menschen unmittelbar abzuwenden, sowohl einen körperlichen Angriff als auch einen Angriff mittels anderer Gewalt.

Erläuterung: selbstverständlich sehen wir unseren Erziehungs- und Bildungsauftrag primär und würden wir im Falle andauernder Gewalt unseren Bildungsauftrag in Frage stellen müssen.

Leitsatz 11 → Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12 → Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung, zum Beispiel das kurzfristige Festhalten zur Beendigung eines pädagogischen Gesprächs, von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ im Sinne des § 1631b BGB, die der „Gefahrenabwehr“ zuzuordnen sind.

Leitsatz 13 → „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ der „Gefahrenabwehr“ kommen für uns nicht in Betracht (bzw. führen wir bei für ihr Umfeld akut gefährlichen jungen Menschen notfalls durch, sofern andere geeignete Maßnahmen nicht möglich oder erfolglos sind; „freiheitsentziehende Maßnahmen“ sind mit Verfahrensvorschriften verbunden, die unser Träger verantwortet.

Leitsatz 14 → Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 15 → Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16 → Wir empfehlen zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch zwei Prüfschemata:

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag	
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit	
Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? <i>Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.</i>	Frage 1 <input type="checkbox"/> Ja.....weiter mit Frage 2 <input type="checkbox"/> Nein.....keine Machtausübung
War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim? <i>Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein: - es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war - und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben</i>	Frage 2 <input type="checkbox"/> Ja.....weiter mit Frage 3 <input type="checkbox"/> Nein.....weiter mit Frage 4
Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? <i>Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.</i>	Frage 3 <input type="checkbox"/> Ja..... zulässige Macht <input type="checkbox"/> Nein.....weiter mit Frage 4
Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)? <i>„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde. „Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.</i>	Frage 4 <input type="checkbox"/> Ja..... zulässige Macht <input type="checkbox"/> Nein..... Machtmissbrauch ⚡
Frage 5 Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- *es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist*
- *und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben*

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.